1. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Weesby, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby vom 16.05.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Weesby erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 **„Bürgermeisterin/Bürgermeister“** wird geändert:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €**, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

In § 5 wird **„Ständige Ausschüsse“** wird ergänzt:

Abs. 1 a) Bau- und Brandschutzausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten
und Aufgaben der Bauleitplanung sowie
Brandschutzangelegenheiten

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, Abs. 3 wird nunmehr Abs. 2.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 12.06.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, den 12.06.2013

(Siegel)

gez.

(Jens-Christian Hansen)
- Bürgermeister -